

Landesverordnung
zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§
4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in
ähnlichen Einrichtungen
Vom 1. April 2022¹

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 7 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

Grundlagen

(1) Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, soweit nicht Regelungen in Rechtsverordnungen der Bundesregierung getroffen sind, die aufgrund des § 28 c des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassen worden sind oder erlassen werden.

(2) Diese Verordnung gilt für

1. Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG mit mehr als 16 Plätzen,

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 18. August 2022

3. Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG mit nicht mehr als 16 Plätzen, die nicht eigenständig organisiert sind und über kein ausgelagertes, von der Haupteinrichtung räumlich getrenntes Wohnangebot verfügen,
4. Wohnangebote über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen,
5. Einrichtungen der Tagespflege im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
6. ambulante Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI sowie
7. ambulante Dienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummern 2 und 3 vergleichbare Dienstleistungen anbieten.

(3) Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 ist weiterhin eine vollumfängliche Teilhabe am Leben in der Einrichtung und in der Gesellschaft gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LWTG zu ermöglichen.

(4) Von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist auszugehen bei

1. asymptomatischen Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 22 a Abs. 1 IfSG sind, (geimpfte Personen) und
2. asymptomatischen Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 22 a Abs. 2 IfSG sind (genesene Personen).

§ 2

Neuaufnahmen

Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Einrichtungen haben Bewohnerinnen und Bewohner unter Beachtung folgender Maßgaben aufzunehmen:

1. am Tag der Aufnahme sowie am dritten, fünften und siebten Tag danach ist jeweils eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines PoC-Antigen-Tests durchzuführen;
2. eine räumliche Absonderung ist nicht erforderlich.

§ 3

Besuche

Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 können Besuche unter Beachtung der §§ 4 und 5 empfangen. Beschränkungen des in § 15

Abs. 1 Nr. 5 LWTG verankerten Besuchsrechts sind nur durch Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts im Falle eines Eintrags mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 möglich. Dabei ist die Beschränkung auf das notwendige Maß festzulegen. Das Gesundheitsamt kann sich mit der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG über den Umfang der Maßnahme abstimmen.

§ 4

Maskenpflicht

(1) Die in den Einrichtungen Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen beachten. In Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 gilt bei einer Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) zu tragen ist. Bei der Durchführung von körpernahen Tätigkeiten sind Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards ohne Ausatemventil zu tragen. Die Maskenpflicht nach Satz 2 entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird. Der Träger einer Einrichtung nach § 1 Abs. 2 kann gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl I. S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung darüber hinaus im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festlegen und fortschreiben.

(2) § 2 Abs. 3 der Dreiunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (33. CoBeLVO) vom 1. April 2022 in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 5

Testung und Zutrittsrecht

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen und Dienste dürfen Beschäftigten einschließlich ehrenamtlich Beschäftigten, Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern sowie Mitarbeitenden von Fremdfirmen nur Zutritt zur Einrichtung gewähren, wenn diese geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 1 Abs. 4 sind oder einen tagesaktuellen Testnachweis nach § 22 a Abs. 3 IfSG mit negativem

Ergebnis oder eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) mit sich führen. Beschäftigte nach Satz 1, die geimpft oder genesen sind, sind zwei Mal wöchentlich zu testen; dies kann auch durch einen Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 und 7 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Testnachweis oder die Testung mit negativem Ergebnis Voraussetzung für das Aufsuchen der Häuslichkeit der pflegebedürftigen Menschen ist, die von der Einrichtung versorgt werden.

(2) Alle Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Einrichtungen sind wie folgt mittels PoC-Antigen-Test auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen:

1. Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen eine Immunisierung nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 vorliegt, ein Mal wöchentlich,
2. alle übrigen Bewohnerinnen und Bewohner zwei Mal wöchentlich.

(3) Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 dürfen nur von Gästen betreten werden, die durch die Einrichtung mittels eines PoC-Antigen-Tests negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind oder einen Testnachweis nach § 22 a Abs. 3 IfSG mit negativem Ergebnis oder eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) mit sich führen. Bei Gästen, die immun im Sinne des § 1 Abs. 4 sind und eine Auffrischimpfung erhalten haben, genügt eine Testung mindestens zwei Mal wöchentlich.

(4) Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 dürfen von Besucherinnen und Besuchern nur betreten werden, wenn sie einen Testnachweis nach § 22 a Abs. 3 IfSG mit negativem Ergebnis oder eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) mit sich führen. Entsprechend ihrem einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzept haben die Einrichtungen und Unternehmen Beschäftigten nach Absatz 1 sowie Besucherinnen und Besuchern eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten. Sätze 1 und 2 gelten auch für Besucherinnen und Besucher, die immun im Sinne des § 1 Abs. 4 sind. In Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 gelten Begleitpersonen, die

die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, nicht als Besucher im Sinne des Satzes 1. Medizinisches Personal, das zum Kreis der geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 4 gehört und die Einrichtungen nach Satz 1 zu Behandlungszwecken der in der Einrichtung betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen betritt, kann die zugrundeliegende Testung nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 durchführen.

§ 6

Zuständige Behörden

Die Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung ist von den nach der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55, BS 2126-10) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

§ 7

Melde- und Informationspflichten

(1) Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Einrichtungen melden Verdachtsfälle auf und Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie Sterbefälle in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unverzüglich nach Bekanntwerden in anonymisierter Form an die zuständige Behörde nach § 20 LWTG. Darüber hinaus melden die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Einrichtungen gemäß § 20 a Abs. 7 Satz 5 IfSG die Anzahl der Personen, getrennt nach Beschäftigten und Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Gästen, die jeweils am ersten Tag eines Monats in der Einrichtung beschäftigt sind, dort leben oder als Gast gemeldet sind. Davon sind jeweils der Anteil der Personen zu benennen, der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft ist, sowie der Anteil der Personen, die nach § 22 a Abs. 1 IfSG einen vollständigen Impfschutz besitzen. Die Meldung nach den Sätzen 2 und 3 hat bis zum fünften Werktag des jeweiligen Monats über den eingerichteten Zugang im Sozialportal (www.sozialportal.rlp.de) zu erfolgen. Tagespflegeeinrichtungen mit integrierten oder angegliederten Plätzen übermitteln diese Daten zusammen mit den Daten für die Pflegeeinrichtung nach § 4 LWTG.

(2) Sofern Pflegeeinrichtungen nach § 4 LWTG von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des

Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) vom 22. März 2013 (GVBl. S. 43, BS 217-1-1) in der jeweils geltenden Fassung abweichen müssen, ist die zuständige Behörde nach § 20 LWTG zu informieren und darzulegen, wie die fachliche Verantwortung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 LWTGDVO umfassend sichergestellt wird.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des 17. September 2022 außer Kraft.